



Satzung der SG Saarmund e.V.¹

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 01. Mai 1954 in Saarmund gegründete Verein führt den Namen „SG Saarmund“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Saarmund.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
c) die Durchführung von Vereinsveranstaltungen,
d) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (8) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

hat gelöscht: r

hat gelöscht: die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist u.a. Mitglied im
 - Landessportbund Brandenburg e.V.
 - Kreissportbund Potsdam-Mittelmark e.V.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

II. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit dem Aufnahmeantrag ist ein SEPA-Lastschriftmandat einzureichen, da sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, für die Beitragszahlung am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung und muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die Verwirklichung des Vereinszwecks verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen.

§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft

hat gelöscht: ¶

- (1) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe.
- (2) Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

hat gelöscht: ¶

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
 - b) durch den Austritt des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu richten und ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, sich grob unsportlich verhalten hat oder seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachgekommen ist. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam, ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- (5) Eine Kündigungsbestätigung erfolgt auf Wunsch ausschließlich per E-Mail und setzt voraus, dass das Mitglied eine gültige E-Mailadresse angegeben hat.

III. Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beitragspflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Der Verein kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Die Umlage darf nur zur Befriedigung eines außergewöhnlichen Bedarfs erhoben werden und ist auf den dreifachen Jahresmitgliedsbeitrag der Höhe nach begrenzt.

hat gelöscht: Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge als Monatsbeiträge. ...

- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Fälligkeiten, Aufnahmegebühren und Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung von 12 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung erfolgt mit einfachem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds. In der Mahnung soll auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Entscheidung des Vorstands, der dem Mitglied gegenüber nicht bekannt gemacht werden muss.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

hat gelöscht: .

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Für vereinsschädigendes Verhalten sowohl im internen wie im externen Bereich können durch den Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
- Ermahnung oder Verwarnung,
 - Geldstrafe bis hin zu einem Jahresbeitrag,
 - Entzug von Ehrenrechten,
 - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
 - Verlust eines Amtes im Verein,
 - Ruhen der Mitgliedschaft,
 - Ausschluss aus dem Verein gemäß § 7 Abs. 3
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Organs Folge zu leisten und vor ihr wahrheitsgemäß auszusagen.
- (3) Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

IV. Organe des Vereins

§ 10 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - Beschlussfassung über Anträge von Vorstand, Abteilungen und Mitgliedern,
 - Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen den Vorstandsbeschluss zum Ausschluss des Mitglieds,
 - Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt und wird vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem vom Vorstand zu benennenden Mitglieds geleitet. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung und ist durch Aushang in den Informationskästen des Vereins, auf der Internetseite des Vereins oder in anderer geeigneter Weise bekanntzumachen.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens zu Versammlungsbeginn mitzuteilen. Der Vorstand oder der Versammlungsleiter hat Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (5) Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die sich nicht mit mehr als 6 Monatsbeiträgen in Verzug befinden. Minderjährige Mitglieder unter 16 Jahren können ihr Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter ausüben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, Gäste zur Mitgliederversammlung einzuladen. Gäste und Nichtmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Änderung der

hat gelöscht:

hat gelöscht: dessen Entlastung

Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 anwesende stimmberechtigte Mitglieder sie verlangen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter oder einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist und auf der Internetseite des Vereins oder in anderer geeigneter Weise bekanntzumachen ist.
- (10) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien und sonstigen vorstehenden Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

hat gelöscht: durch Aushang in den Informationskästen des Vereins,

§ 12 Vorstand

hat gelöscht: ¶
¶

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

hat gelöscht: mindestens

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- den Vorsitzenden der Abteilungen des Vereins,
- _____

hat gelöscht: <#>dem Schriftführer,¶

hat gelöscht: <#>,

hat gelöscht: dem Jugendwart

- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Bewilligung von Ausgaben,
- d) Erstellung des Rechenschaftsberichts,
- e) Beschlussfassung über die Bildung von Abteilungen,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- h) Beschlussfassung über das Ruhen der Mitgliedschaft,
- i) Verhängung von Strafen.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme der Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer

hat gelöscht: und des Jugendwarts

Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Die Funktionen werden von den gewählten Vorstandsmitgliedern spätestens in der konstituierenden Sitzung festgelegt.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (5) Mindestens zehn Vorstandssitzungen pro Jahr sind abzuhalten. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet diese.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
- (7) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.

hat gelöscht: , das vom Versammlungsleiter oder einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 13 Abteilungen des Vereins

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden.
- (2) Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter geleitet. Die Abteilungsleiter werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt.
- (3) Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsleiter geleitet. Für die Abteilungsversammlung gelten die Absätze 3 bis 10 des § 11 analog.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, an allen Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
- (5) Einzelne Mitglieder können besondere Aufgaben in der Abteilung übernehmen.

§ 14 Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (2) Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.

§ 16 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenverarbeitung, Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder des Vereins in der elektronischen Datenverarbeitung und Mitgliederverwaltung des Vereins gespeichert, verarbeitet, übermittelt und bei Änderungen aktualisiert.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO),
 - das Recht auf Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO),
 - das Recht auf Löschung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war (Art. 17 DSGVO),
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt (Art. 18 DSGVO),
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben,

Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung des Vereins

hat gelöscht: 16

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nuthetal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

hat gelöscht: 17

- (1) Die Änderungen in der Satzung wurden durch die Mitgliederversammlung am 10.03.2023 beschlossen.
- (2) Die geänderte Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.
- (3) ▼

hat gelöscht: se

hat gelöscht: 14. März 2014

hat gelöscht: Die bisherige Satzung des Vereins, zuletzt geändert am 13.07.1990 und eingetragen am 25.02.1991, tritt außer Kraft.

(Ort, Datum)

Eigenhändige Unterschriften:

hat gelöscht: 1



